

Gebührensatzung für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften sowie Unterkünften für anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte

der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern

vom 20.10.2017

Der Verbandsgemeinderat hat am 26.09.2017 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1 sowie der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) jeweils in der derzeit geltenden Fassung folgende Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung von Obdachlosen-, Flüchtlings- und Asylbewerberunterkünften vom 11. Mai 2006 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 08.04.2011 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Die Verbandsgemeinde erhebt für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften sowie Unterkünften für anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflicht und Gebührensschuldner

- (1) Die Benutzung von Wohnraum in den Obdachlosenunterkünften sowie Unterkünften für anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte ist gebührenpflichtig. Der tatsächlichen Benutzung steht das Recht der Benutzung gleich.
- (2) Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, welche die Unterkünfte benutzen. Benutzen mehrere Personen eine Unterkunft gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Entstehung der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzuges in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung und ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte Beauftragten der Verbandsgemeinde.
- (2) Die Gebührensschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührensschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht nach Abs. 1.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Gebührenmaßstab ist die Wohneinheit.

- (2) Die Gebührenhöhe für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften, sowie Unterkünften für anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte wird als durchschnittlicher Pauschalbetrag für die von Privateigentümern angemieteten Wohnungen für die Mietkosten einschließlich der Nebenkosten berechnet. Dieser Pauschalbetrag wird jährlich zum 01.11. entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen angepasst.
- (3) Bei der Erhebung von Teilbeträgen nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

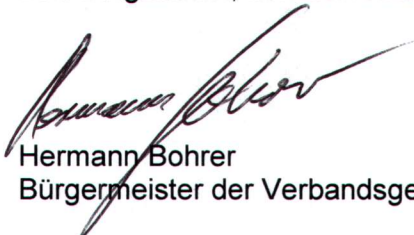
- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch schriftlichen Gebühren- bzw. Kostenerstattungsbescheid festgesetzt. Sie werden für zurückliegende Zeiträume zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebühren- bzw. Kostenerstattungsbescheids, für zukünftige Zeiträume in Höhe einer Monatsgebühr jeweils monatlich im Voraus zum ersten Tag eines jeden Monats zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Gebührenschuldner nicht von der Verpflichtung, die Benutzungsgebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2017 in Kraft.

Die bisherige Gebührensatzung vom 11. Mai 2006, in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 08.04.2011, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Neufassung außer Kraft.

Ausgefertigt
Bad Bergzabern, den 20.10.2017



Hermann Bohrer
Bürgermeister der Verbandsgemeinde

Hinweis:

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit gültigen Fassung, gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Bergzabern, den 20.10.2017



Hermann Bohrer
Bürgermeister der Verbandsgemeinde